



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Frau
XXX
26131 Oldenburg (Oldb)

Berlin, 6. Juni 2016
Bezug: Ihre Eingabe vom
10. Februar 2016; Pet 4-18-07-301-
029647
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau XXX

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
2. Juni 2016 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/8412), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 4-18-07-301

Richter

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

1. Mit der Petition wird ein unabhängiges Kontrollgremium zur externen Kontrolle der Rechtsprechung gefordert, das sowohl selbstständig Entscheidungen überprüfen als auch auf Anforderung von Bürgern tätig werden soll.
2. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Justiz unkontrollierbar geworden sei. Die Möglichkeiten gegen Urteile und Beschlüsse vorzugehen seien durch verschiedene Novellen erheblich eingeschränkt, Instanzenzüge entzogen, der Einzelrichter die Regel und Tatsacheninstanzen beschnitten worden. Die richterliche Unabhängigkeit solle durch das geforderte Kontrollgremium nicht tangiert werden, jedoch stellten die Instanzenzüge keine ausreichende Kontrolle dar, die Selbstkontrollen würden regelmäßig nicht funktionieren.
3. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.
4. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.
5. Der Bitte der Hauptpetentin um Veröffentlichung ihrer Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.
6. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

noch Pet 4-18-07-301

unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

7. Die deutsche Justiz genießt bei den Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor ein hohes Ansehen. Dieses hohe Ansehen besteht auch im internationalen Vergleich. Weltweit gehört die deutsche Judikative zu den unabhängigsten und unparteiischsten Justizsystemen.
8. Die richterliche Unabhängigkeit wird in Deutschland durch die Verfassung garantiert, Artikel 97 des Grundgesetzes (GG). Sie beinhaltet sowohl die sachliche als auch die persönliche Unabhängigkeit des Richters, der nur dem Gesetz unterworfen ist. Bei jeder Maßnahme zur Kontrolle der Richter ist sorgfältig abzuwägen, ob die Unabhängigkeit möglicherweise eingeschränkt wird.
9. Die Unabhängigkeit steht schließlich auch der Überprüfung und Korrektur als falsch empfundener Entscheidungen nicht im Wege. Diese sind vielmehr mit den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen und - soweit spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist - auch mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar.
10. Der Richter kann aber - innerhalb der Grenzen, die die richterliche Unabhängigkeit zieht - für sein dienstliches Handeln zur Verantwortung gezogen werden.
11. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für richterliche Entscheidungen kann sich aus § 339 des Strafgesetzbuches (StGB) ergeben. Dazu muss der Richter eine Rechtsbeugung zugunsten oder zum Nachteil einer an einem Gerichtsverfahren beteiligten Partei begangen haben.
12. Darüber hinaus kann die richterliche Tätigkeit Schadensersatzansprüche gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. Artikel 34 GG auslösen. Für ein Dienstvergehen kann ein Richter unbeschadet strafrechtlicher und zivilrechtlicher Folgen disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Der Inhalt einer richterlichen Entscheidung kann aber nur in Ausnahmefällen (Rechtsbeugung, § 339 StGB) Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein. Wegen eines Dienstvergehens eines Richters können - abhängig von Art und Schwere des Dienstvergehens und abhängig vom Persönlichkeitsbild des Richters - verschiedene Disziplinarmaßnah-

noch Pet 4-18-07-301

men verhängt werden. Im gerichtlichen Disziplinarverfahren, in dem ein Dienstgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde entscheidet, kann auch die Verhängung einer Geldbuße oder die Entfernung des Richters aus dem Dienst angeordnet werden.

13. Die Dienstaufsicht gegenüber Richtern der Länder obliegt der Gerichtsverwaltung, in oberster Instanz dem zuständigen Landesministerium.
14. Zur Qualitätskontrolle der gerichtlichen Entscheidungen sind neben den vorhandenen Rechtsmitteln weitere Kontrollmittel vorgesehen.
15. Auch die Öffentlichkeit der Verhandlung dient der Kontrolle des Verfahrensgangs, § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Nicht zulässig sind jedoch Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Die Justizministerkonferenz hat sich im Frühjahr 2013 mit der Vorschrift des § 169 Satz 2 GVG und der Frage, inwieweit diese Regelung noch zeitgemäß ist, befasst. Es bestand Einigkeit, dass Modifizierungen des § 169 GVG einer eingehenden und vertieften Prüfung bedürfen, da eine unbegrenzte Medienöffentlichkeit mit nicht überschaubaren Gefahren für den ungestörten Verfahrensablauf, die Rechts- und Wahrheitsfindung, die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Verfahrensfairness verbunden wäre. Ein wichtiger Teil der Überlegungen ist die Frage der Zulassung einer gerichtlichen audio-visuellen Übertragung in Nebenräume des Gebäudes, in dem eine Gerichtsverhandlung stattfindet. Eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung einer etwaigen zeitgemäßen Neufassung des § 169 GVG hat bereits ihre Arbeit aufgenommen.
16. Die Rechtspflege ist nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich Angelegenheit der Länder. Auch die Organisation der Gerichte obliegt insofern den Ländern. Dazu gehören auch die Dienstaufsicht und Qualitätskontrollen. Beispielsweise wurde in Niedersachsen ein Projekt durchgeführt, in dessen Rahmen ein Leistungsvergleich zwischen Gerichten vorgenommen wurde, mit dem Ziel die Arbeitsabläufe zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden u. a. bei teilnehmenden Oberlandesgerichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienstzweige sowie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte danach befragt, wie zufrieden sie mit den Arbeitsabläufen in ihrem Gericht sind und wo sie Verbesserungsbedarf sehen. Zu-

noch Pet 4-18-07-301

dem wurden vorher festgelegte Messwerte der Gerichte - wie etwa Verfahrenslaufzeiten - miteinander verglichen. Dadurch sollten Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden können.

17. Darüber hinaus werden bei sämtlichen Gerichten umfangreiche statistische Angaben erhoben, aus denen sich Rückschlüsse auf die Anzahl von Verfahren in einzelnen Sachgebieten, die Erledigungen, die Spruchkörper und die Art der Erledigung ziehen lassen und die bundesweit Vergleiche bis auf die Ebene der OLG-Bezirke zulassen.
18. Des Weiteren werden Missstände, die aufgetreten sind, analysiert und ggf. geprüft wie diese behoben werden können. Beispielsweise hat im März 2014 eine Bundesländer-Arbeitsgruppe zur Novellierung der Regelungen zur Unterbringung von Straftätern in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB ihre Arbeit aufgenommen, nachdem bereits ein Eckpunktepapier mit Reformvorschlägen durch das Bundesministerium der Justiz erarbeitet worden war.
19. Es sind somit unterschiedlichste Mittel zur Transparenz der Rechtsprechung und Kontrolle der Richter vorhanden. Im Übrigen steht es jedem Beteiligten frei, ein Urteil in Fachzeitschriften bzw. anderen Medien einer sachlichen Kritik zu unterziehen. Der Errichtung eines Kontrollgremiums bedarf es daher nicht.
20. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen.
21. Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.
22. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.